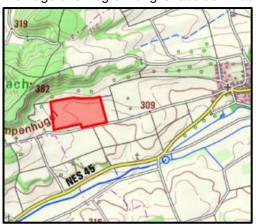
Amtliche Bekanntmachung über die Durchführung der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Energiepark Alsleben West"

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 22. August 2024 wurden die Planentwürfe gebilligt. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 13,07 ha. Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke: Flurstück-Nr. 1404, 1405,1406, 1409, 1410, 1410/1, 1412, 1413 und 1414 der Gemarkung Alsleben.

Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).





Mit der Ausarbeitung der Pläne und der Durchführung des Verfahrens ist das Ingenieurbüro IVS aus Kronach beauftragt.

Der gebilligte und zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, beide jeweils mit Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 31.07.2024, sind im Zeitraum

vom 09. September 2024 bis einschließlich 11. Oktober 2024

auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen eingestellt und können unter folgender Adresse:

https://www.bad-koenigshofen-vgem.de/buergerservice/bauen

eingesehen und abgerufen werden.

Des Weiteren sind die Planunterlagen, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i. Gr., Josef-Sperl-Straße 3, 97631 Bad Königshofen i. Gr., während folgender Zeiten:

Montag 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr Dienstag 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

Mittwoch 08.00 - 12.30 Uhr

Donnerstag 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr

Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

öffentlich einzusehen.

Während der Beteiligung können Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch schriftlich, oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltung vorgebracht und abgegeben werden. Es besteht während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern der Markt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

In Punkt 3.2. der **Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan** wird auf die Meldepflicht für Bodendenkmäler wird hingewiesen. In Punkt 5.1. werden Belange des Bodenschutzes und die hydrologische Situation im Planungsgebiet skizziert. In Punkt 8 der Begründung wird das Grün- und Freiflächenkonzept dargelegt. In Punkt 11.2.1. der Begründung werden Ausführungen zum Immissionsschutz dargelegt, in Punkt 11.2.2 werden die durch die Planung berührten Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgebildet. Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima werden als Ergebnis der durchgeführten Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht gem. § 2a BauGB erörtert.

Die **Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes** enthält die genannten Darstellungen und Informationen verfahrensbedingt in geringerer inhaltlicher Tiefe. Auch diese Begründung enthält einen Umweltbericht mit den Angaben nach § 2a BauGB.

Umweltrelevante Unterlagen liegen weiterhin in Form von Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Dokumentation der faunistischen Bestandserhebungen 2022; Landschaftsplanung Kraus. Bamberg, 23.07.2024, vor.

Zu Umweltthemen liegen folgende Äußerungen vor:

Schutzgut	Information von	Information zu	
Boden und Fläche	Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Stellungnahme vom 18. August 2023 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	- Altlasten und Bodenschutz	
	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a.d. Saale, Stellungnahme vom 08. August 2023 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB Landratsamt Rhön-Grabfeld, Untere Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde, Stellungnahme vom 01. August 2023 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	 Bodenbonität Rückbau der Anlage Bodenkontamination Erhalt von Bodenfunktionen Altlasten 	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Regierung von Unterfranken, Stellungnahme vom 09. August 2023 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB Regionaler Planungsverband Main-Rhön,	- Artenschutz - Artenschutz	
	Stellungnahme vom 21. August 2023 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB		

	Landratsamt Rhön-Grabfeld, Untere Naturschutzbehörde , Stellungnahme vom 25. August 2023 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB		Eingriffsregelung Grünordnung Eingrünungsmaßnahmen Artenschutz
Wasser	Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Stellungnahme vom 18. August 2023 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	- - - -	Oberirdische Gewässer Grundwasser Abwasserentsorgung Überflutungen infolge von Starkregen Altlasten Vorsorgender Bodenschutz
Landschaft	Regierung von Unterfranken, Stellungnahme vom 09. August 2023 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	-	Landschaftsbild Fehlende Vorbelastung des Raumes
	Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Stellungnahme vom 14. August 2023 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	-	Landschaftsbild Fehlende Vorbelastung des Raumes

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls im Internet veröffentlicht ist sowie öffentlich im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft ausliegt.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Es wird weiterhin gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Trappstadt, den 05.09.2024

Micheal Custodis

1. Bürgermeister